

hieser Größe gegenzuführen muß,
sowohl mit eingetragenen Maaßen
als auch mit dem

§ 2.

Die Obliegenheiten des Bauführers.

Dem Bauführer liegt die Ueber-
wachung u. Aufsicht über die
Arbeit des Bauers ob, d. h. es ist
seiner Pflicht, dafür, daß die
Arbeit dem Bauvorschriften ge-
mäß genau nach den Zeich-
nungen, den Akordbedingungen
u. dem Uebereinstimmenden
zu dem vorgeschriebenen Termine
beendet werden. Er hat sich zu
diesem Zweck mit den Zeichner-
u. sämtlichen Vorarbeiten
sorgfältig zu beschäftigen, muß die
Qualität der gelieferten Arbeiten,
Arbeitsleistung u. das gelieferte
Arbeitsmaß zu beaufsichtigen im
Hande u. in schriftlichen Berich-
ten nachzuweisen, mindestens so-
weit es sich um die bei ihm
vorgeschriebenen Zeitpunkten
selbstständig zu handeln im
Hande ist. Der Bauführer hat es
ferner seiner Pflicht, die Ueber-
wachung des Bauers auf die Ueber-